

planwidrige Lücke zugänglich (ist) ... Die Schliessung der plangemässen Lücke ist dagegen ausschliesslich dem Gesetzgeber vorbehalten“<sup>3160</sup>.

Genau dies – das Vorhandensein einer *unechten* („planmässigen“) Lücke – war in StGH 1993/4, in StGH 1996/28 und in StGH 1997/7 aber insofern der Fall, als vom Staatsgerichtshof festgestellt worden ist, dass der *Ausschliesslichkeitsanspruch* des *Kassationsprinzips* dem Problem einer „nicht verfassungskonformen Kundmachung eines in Liechtenstein aufgrund Völkerrechts anwendbaren ausländischen Erlasses“<sup>3161</sup> *nicht gerecht* wird. Wie dieser Situation zu begegnen ist, entspricht einem Gemeinplatz der juristischen Methodenlehre: „Das Gesetzmässigkeitsprinzip *untersagt* den rechtsanwendenden Instanzen die Füllung solch unechter Lücken, denn es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die politischen und gesellschaftlichen Wertentscheidungen zu fällen“<sup>3162</sup>. Genau dies war im Urteilszeitpunkt aber *noch nicht* geschehen: Im Urteilszeitpunkt bestand für den Staatsgerichtshof weder die Befugnis zu einer Überprüfung von Völkervertragsrecht (des Wirtschaftsvertragsrechts) auf seine formelle Verfassungsmässigkeit noch die Möglichkeit, vom verfassungs- und gesetzmässig vorgegebenen *Kassationsprinzip* abzuweichen und nur die ‚Anwendbarkeit‘ einer Rechtsvorschrift ‚aufzuheben‘.

Die Rechtslage ist in diesem Zusammenhang die gleiche wie in den Fällen eines *qualifizierten Schweigens* (worauf der Staatsgerichtshof in StGH 1993/4, in StGH 1996/28 und in StGH 1997/7 im Übrigen nicht eingegangen ist): In beiden Fällen darf das geltende Verfassungs- und Gesetzesrecht „nicht durch Auslegung bzw. Lückenfällung übergangen werden“<sup>3163</sup>.

Mit seiner Argumentation bedient sich der Staatsgerichtshof in StGH 1993/4, in StGH 1996/28 und in StGH 1997/7 also einerseits einer Rechtsfolge, die auf einen – mangels Sanktion – noch nicht in Kraft getretenen Landtagsbeschluss (das neue StGHG) beruht und deren Problematik nicht nur in dieser Hinsicht auf der Hand liegt<sup>3164</sup>. Andererseits spricht sich der Staatsgerichtshof in dieser Praxis eine Befugnis zu, die ihm *nur vom Verfassungsgeber* übertragen

---

3160 Urteil des OGH vom 25. Mai 1992, 3 C 144/87-58, LES 4/1992 S. 150.

3161 StGH 1996/28, LES 2/1998 S. 59.

3162 Kley (Verwaltungsrecht) S. 103 (Kursivstellung durch den Verfasser).

3163 StGH 1996/36, LES 4/1997 S. 215.

3164 Zum einen ist ein Landtagsbeschluss nicht mehr und nicht weniger als ein Landtagsbeschluss (und noch kein formelles Gesetz). Zum anderen ist es aus verschiedenen Gründen ungewisser denn je, ob das neue StGHG je sanktioniert werden und in Kraft treten wird.